

Hubert Kaufhold

## Fortleben byzantinischen Rechts bei Armeniern und Georgiern\*

In den Jahren 1843 und 1844 bereiste der Königlich Preußische Geheime Regierungsrat August Freiherr von Haxthausen<sup>1</sup> das russische Reich, um im Auftrag des Zaren Nikolaus I. (1825-1855) die dortigen Agrarverhältnisse zu untersuchen. Haxthausen war 1792 in Westfalen, in der Nähe von Höxter, geboren, hatte die »Bergwerksschule« in Clausthal im Harz<sup>2</sup> besucht und dann von 1815 bis 1818 in Göttingen Rechtswissenschaft studiert, ohne jedoch sein Studium abzuschließen. In Göttingen stand er mit den Brüdern Grimm in Verbindung<sup>3</sup>. Anschließend kümmerte er sich um die Verwaltung der Güter seiner Familie und machte – wie es in einem biographischen Artikel heißt – »die agrarischen Verhältnisse Norddeutschlands zum Gegenstande seiner eifrigsten Studien.«<sup>4</sup> Er veröffentlichte darüber mehrere Bücher.<sup>5</sup> Sie fanden auch das Interesse des russischen Zaren, dem daran gelegen war, die Lage der Bauern in seinem Reich zu verbessern, und der die Forschungsreise unterstützte.<sup>6</sup> Haxthausen, der vorübergehend im preußischen Staatsdienst stand, reiste zunächst nach St. Petersburg und unternahm dann vom Frühjahr bis November 1843 von Moskau aus eine weite Rundreise, die ihn im Osten bis Kasan, im Süden bis zur Krim, und in die Ukraine und wieder zurück nach Moskau führte. Von der Krim aus machte er einen Abstecher in Gebiete südlich des Kaukasus, die erst kurz vorher dem Zarenreich einverleibt worden waren, nämlich Georgien und Armenien.

\* Leicht veränderte Fassung eines am 10. Oktober 2008 auf dem 37. Deutschen Rechtshistorikertag in Passau gehaltenen Vortrags.

Wegen bibliographischer Angaben vgl. insbesondere: Ludwig Burgmann/Hubert Kaufhold u. a., *Bibliographie zur Rezeption des byzantinischen Rechts im alten Rußland sowie zur Geschichte des armenischen und georgischen Rechts*, Frankfurt a. M. 1992.

1 Zu seiner Person vgl. etwa Peter Heßelmann, *August Freiherr von Haxthausen (1792-1866). Sammler von Märchen, Sagen und Volksliedern, Agrarhistoriker und Rußlandreisender aus Westfalen*, [Katalog der] Ausstellung in der Universitätsbibliothek Münster, Münster 1992.

2 Später bekannt als »Bergakademie« in Clausthal-Zellerfeld, jetzt Technische Universität.

3 Daraus erklärt sich wohl, daß er in seine Reiseberichte zahlreiche Sagen und Märchen aufgenommen hat.

4 Al. Reifferscheid in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Band 11 (1880) 119-121; hier: 120.

5 *Über die Agrarverfassung in Paderborn und Corvey*, 1829; *Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und West-Preußens*, 1839; *Über den Ursprung und die Grundlagen der Verfassung in den ehemals slavischen Ländern Deutschlands im allgemeinen und des Herzogthums Pommern im besonderen*, 1842.

6 Vgl. Hans von Rimscha, *Geschichte Rußlands*, 2. Aufl., Darmstadt 1970, 450.

Über seine Erkundungen im russischen Reich schrieb Freiherr von Haxthausen mehrere Bücher, und zwar die dreibändigen »Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands« (Han-  
 nover 1847, 1852)<sup>7</sup> sowie ein uns hier näher interessierendes zweiteiliges Werk mit dem Titel »Transkaukasia. Andeutungen über das Familien- und Gemeindeleben und die socialen Verhältnisse einiger Völker zwischen dem Schwarzen und dem Kaspischen Meere. Reiseerinnerungen und gesammelte Notizen« (Leipzig 1856)<sup>8</sup>. In diesem Buch kommt er auch mehrfach auf das Recht in Transkaukasien zu sprechen. Er fragte nicht nur überall, wo er hinkam, nach den rechtlichen Verhältnissen der Bauern und Dorfgemeinden, sondern erfuhr auch von einer umfangreichen Rechtssammlung, die der georgische Prinz und spätere König Wachtang VI. (1675-1737; er regierte von 1703-1711 und 1719-1724) Ende des 17./Anfang des 18. Jh. hatte veranstalten lassen. Sie wurde 1723 promulgiert.

Diese Sammlung war nach der Annektion Georgiens auch den russischen Behörden bekannt. Der Kaiserliche Russische wirkliche Geheimrat Romuald von Hube in Petersburg gibt 1882 in einem kurzen Beitrag in einer deutschen rechtshistorischen Zeitschrift an, die russische Regierung habe es nach der Vereinigung Georgiens mit Rußland angemessen gefunden, »in den besetzten Ländern die alten Gesetze und Rechtsgewohnheiten bestehen zu lassen«.<sup>9</sup> Infolgedessen sei das Wachtangische Gesetzbuch ins Russische übersetzt und gedruckt worden.

Auch Haxthausen wurde der Druck zugänglich gemacht. Im Anhang zu seinem Reisebericht führt er aus, daß die in den neugewonnenen Gebieten gesammelten rechtlichen Materialien im Ministerium in St. Petersburg lägen. Einiges sei auch gedruckt, aber nicht in den Buchhandel gegeben. Er habe im Winter 1844, d. h. nach seiner Rundreise, »aus dem Ministerium eine in Folio gedruckte Sammlung der in den transkaukasischen Provinzen gesammelten Gesetze und Rechtsgewohnheiten« erhalten, die ins Russische übersetzt worden war. Der Band enthalte folgendes Material:

7 Später veröffentlichte er noch das Werk »Die ländliche Verfassung Rußlands«, 1866.

8 Das Werk war bereits 1854 in London in etwas kürzerer Form englisch erschienen: August Baron von Haxthausen, *Traunscasia. Sketches of the nations and races between the Black sea and the Caspian*. Es folgte 1857 in St.-Petersburg eine russische Übersetzung: Баронъ Августъ фонъ Гакстаузенъ, Закавказій край. Замѣтки о семейной и общественной жизни и отношеніяхъ народовъ, обитающихъ между Чернымъ и Каспійскимъ морями. Путевыя впечатлѣнія и воспоминанія. 1872 erschien in Armenien, in Vagharschatpat, eine von dem Mönch des Klosters Edschmiadzin Aristakēs Vardapet Sedrakean angefertigte armenische Übersetzung aus dem Deutschen: Բարոն Օրուստոս փոն ՀակոստՆաւենայ, Ճանապարհորդութիւն յայսկր յովկասու աջն է ի Հայս եւ ի Վիրս.

In englischer Übersetzung aus dem Deutschen von J. E. Taylor liegt vor: Baron Aug. v. Haxthausen, *The tribes of the Caucasus, with an account of Schamy and the Murids*, London 1855.

9 Zur Beleuchtung der Schicksale des sogenannten Syrisch-Römischen Rechtsbuches, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, 3 (1882) 17-23; hier: 20.

- 1) Mosaische Gesetze
- 2) Griechische, d. h. byzantinische Gesetze
- 3) Armenische Gesetze
- 4) Verordnungen der Katholikoi von Georgien
- 5) Die Gesetze des Czars Georg V. von Georgien
- 6) Die Gesetze Agbugas
- 7) Das Gesetzbuch des Wachtang, des Czar von Georgien.

Haxthausen gibt im Anhang seines Buches auf rund 70 Seiten Auszüge aus der Sammlung Wachtangs.<sup>10</sup> Die Rechtssammlung ist uns inzwischen gut bekannt, und zwar nicht nur wie damals über eine russische Zwischenübersetzung. Sie liegt nun in georgischer Sprache gedruckt vor, und Teile davon sind auch ins Französische übersetzt worden.<sup>11</sup> Was das byzantinische Recht anbelangt, so handelt es sich beim zweiten Teil, dem »Griechischen Recht« um ein spätbyzantisches Werk, eine Bearbeitung der Hexabiblos des Konstantinos Harmenopulos (Armenopulos), entstanden 1345,<sup>12</sup> und des Syntagma des Matthaios Blastares, das zehn Jahre zuvor verfaßt wurde<sup>13</sup>. Diese beiden Werke waren in der spät- und nachbyzantinischen Zeit weit verbreitet, im Original, in Übersetzungen und Bearbeitungen.<sup>14</sup> Der georgische Text beruht auf einer griechischen Vorlage, die – jedenfalls nach einer in Tiflis aufbewahrten, 1670 in Moldawien geschriebenen Handschrift<sup>15</sup> – die Überschrift trägt: Τοῦ ἀρμενοπόδλου προκατάστασις τῶν κριτάδων, καὶ περὶ δικαιοσύνης (»Des Harmenopulos Vorbereitung für die Richter und über die Gerechtigkeit«).<sup>16</sup> Das entspricht etwa dem überlieferten Titel von Harmenopulos' Werk, nämlich: Κριτῶν προκατάστασις, ἡ περὶ δικαιοσύνης (»Vorbereitung der Richter über die Gerechtigkeit«).<sup>17</sup> Inhaltlich scheint aber mehr Material aus dem Syntagma des Blastares vorhanden zu sein, so daß die auf Zachariae von Lingenthal zurückgehende Bezeichnung »Epitome Syntagmatis Matthaei Blastaris ad Hexabiblum Harmenopuli mutati«<sup>18</sup> wohl zu-

10 Zweiter Theil, S. 195-266.

11 S. die Angaben bei Burgmann/Kaufhold, Bibliographie (oben Fußnote 1) 238-257.

12 Vgl. Peter Pieler, Byzantinische Rechtsliteratur, in: Herbert Hunger, Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner, 2. Band, München 1978, 474f.; N. van der Wal / J. H. A. Lokin, *Historiae iuris graeco-romani delineatio*, Groningen 1985, 118.

13 van der Wal/Lokin, *Historiae* 117.

14 Constantin G. Pitsakis, *Droit romain et droit gréco-romain dans les manuels grecs de la période post-byzantine: L'emploi idéologique*, in: *Mélanges en l'honneur Panayotis D. Dimakis. Droits antiques et société*, Athen 2002, 513-542; hier: 515-521.

15 Sie befindet sich im Handschrifteninstitut in Tiflis, Signatur Gr. 10; geschrieben wurde sie von einem Priester des antiochenischen Patriarchats namens Johannes in Galatz (heute Rumänien), vgl. T. Bregadze, *Berdznuli samart'ali Vachtang VI samart'lis cign't'a krebolidan*, Tbilisi 1964, S. 025. Möglicherweise war diese griechische Handschrift die unmittelbare Vorlage für die georgische Übersetzung.

16 Bregadze, *Berdznuli samart'ali* 3.

17 Konstantin Harmenopulos, *Manuale legum sive Hexabiblos*, hrsg. von Gustav Ernst Heimbach, Leipzig 1851 (Nachdruck Aalen 1969), 2.

18 Bregadze, *Berdznuli samart'ali* S. 024, 027.

trifft. Der georgische Titel lautet etwas anders: »Nomokanon (*sdžulisi-kanoni*), ausgesprochen und erlassen von Leon dem Weisen und Konstantin und anderen Herrschern für Könige und Richter der Gerechtigkeit«. <sup>19</sup> Die Nennung der byzantinischen Kaiser beruht darauf, daß sie im Text an einigen Stellen vorkommen. Da solche griechischen Texte – wie gesagt – damals sehr verbreitet waren, ist es nicht erstaunlich, daß sie auch nach Georgien gelangten und dort übersetzt wurden. Im Vorwort seiner Sammlung gibt Wachtang an, er habe die vier griechischen Patriarchen (also von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem) um Rechtsbücher gebeten, nach denen die Gerichtshöfe zur Zeit der (byzantinischen) Kaiser geurteilt hätten; sie hätten ihm darüber hinaus auch noch eine sorgfältige Übersetzung von fähigen Männern geliefert, denen er selbst geholfen habe. <sup>20</sup> Es ist schwer zu sagen, wie man sich diesen Vorgang genau vorstellen soll. Die Übersetzung ist aber offenbar eigens für die Sammlung Wachtangs, also Anfang des 18. Jh., angefertigt worden; der Text scheint also vorher in Georgien nicht bekannt gewesen zu sein. Die Auszüge bei Haxthausen auf gut fünf Seiten <sup>21</sup> sind die einzige Übersetzung in eine westliche Sprache, die wir bisher besitzen.

Die Sammlung Wachtangs enthält noch einen weiteren byzantinischen Text. Der dritte Teil der Sammlung, das sog. »Armenische Recht«, besteht aus dem »Syrisch-römischen Rechtsbuch« und dem original-armenischen Werk »Datastanagirk'« des Mechithar Gosch aus dem Ende des 12. Jh., <sup>22</sup> das uns in diesem Zusammenhang weniger interessiert. Das Syrisch-römische Rechtsbuch, ein aus dem byzantinischen Schulbetrieb entstandenes Werk des 5. Jh., ist nicht nur bei den Georgiern, sondern auch bei den Armeniern verbreitet. Es wurde nicht unmittelbar aus dem Griechischen übersetzt, sondern gelangte auf einem anderen Weg in den Kaukasus. Das Werk, dessen griechische Originalfassung nicht überliefert ist, wurde im 6. Jh., vielleicht aber auch erst im 8. Jh., ins Syrische übersetzt und ist dort in mehreren Bearbeitungen erhalten. <sup>23</sup> Eine der syrischen Versionen wurde im 12. Jh. im armenischen Königreich Kilikien ins Armenische übersetzt. <sup>24</sup> Dort bestand ein Mangel an zivilrechtlichen Gesetzbüchern. Es ist also offenbar nicht

19 Bregadze, Berdznuli samart'ali 3. Nach Haxthausen (Zweiter Theil S. 234): »Gesetze für Czaren und Richter, herausgegeben von Leo, dem Weisen, Konstantin und anderen Regenten«.

20 Text: Isidore Dolidze, Samart'ali Vachtang meekvsisa, Tbilisi 1981, 170f. Übersetzung: Joseph Karst, Corpus Iuris Ibero-Caucasici, tome I<sup>1</sup>: Le Code de Vakhtang VI édité en version française et annoté, Strasbourg 1934, 30. Zusammengefasst bei Haxthausen, Transkaukasia, Zweiter Theil, S. 196.

21 Zweiter Theil S. 234-239.

22 Edition: Chosrov Torosyan, Mchitar Goš. Girk' Datastani, Erevan 1975. Übersetzung: Robert W. Thomson, The Lawcode [Datastanagirk'] of Mxit'ar Goš. Translated with Commentary and Indices, Amsterdam - Atlanta GA 2000.

23 Ausgabe, Übersetzung und Kommentar: Walter Selb / Hubert Kaufhold, Syrisch-römisches Rechtsbuch, 3 Bände, Wien 2002.

24 Näheres bei Selb/Kaufhold, Syrisch-römisches Rechtsbuch, Band 1, 94f. Ich bereite eine Ausgabe des armenischen Textes vor.

so, daß in diesem ehemals byzantinischen Gebiet byzantinisches Recht ohne weiteres fortgalt. Und es kann auch keine Rede davon sein, daß die entsprechenden Rechtsbücher leicht zugänglich waren, man also – wie heute – einfach in eine Bibliothek gehen und ein Buch aus dem Regal herausgreifen konnte. Es hing vielmehr oft vom Zufall ab, ob man irgendwo passende Literatur fand oder nicht. Dies ergibt sich z. B. aus einem Bericht in einer armenischen Handschrift, in der wir folgendes lesen können: 1193 habe der armenische Katholikos Gregor eine Anfrage nach einem bürgerlichen Gesetz an die Bewohner der Städte und Provinzen gerichtet. Der Grund dafür sei gewesen, daß die muslimischen Richter die Rechtsprechung über Christen den Kirchen überließen und die Parteien an die kirchlichen Gerichte verwiesen. Diese besäßen jedoch keine Gesetzbücher, nach denen sie richten könnten. In der Bibliothek der Residenz des armenischen Kirchenoberhaupts, des Katholikos, sei nur ein Werk mit kirchenrechtlichen Quellen vorhanden gewesen. Als man nichts Zivilrechtliches gefunden habe, habe ein gerade anwesender syrischer Priester darauf hingewiesen, daß seine Kirche ein Werk mit dem Titel »Gekürzte Zivilgesetzgebung« besitze. Dies hat dann der bekannte armenische Bischof und Gelehrte Nerses von Lambron ins Armenische übersetzt.<sup>25</sup> Offenbar fand man in einer Burg in Kilikien doch noch eine griechische juristische Handschrift, aus der Nerses außerdem den *Nomos Mosaikos*, die wohl 741 promulgierte Ekloge<sup>26</sup> und das Soldatengesetz<sup>27</sup> übertrug. Bei der aus dem Syrischen übersetzten »Gekürzten Zivilgesetzgebung« handelt es sich zweifellos um die erstmals von Walter Selb herausgegebenen sog. »*Sententiae Syriacae*«<sup>28</sup>, ebenfalls eine Quelle des römischen Rechts, deren ursprüngliche lateinische oder griechische Fassung nicht erhalten ist. Da die »*Sententiae Syriacae*« sowohl in den syrischen wie auch armenischen Handschriften in engem Zusammenhang mit dem Syrisch-römischen Rechtsbuch stehen, ist anzunehmen, daß Nerses auch letztere Quelle aus dem Syrischen ins Armenische übersetzt hat, obwohl das nirgendwo ausdrücklich gesagt wird.

Es gibt sehr viele armenische Handschriften mit diesen byzantinischen Texten,<sup>29</sup> so daß sie sicherlich weit verbreitet waren. In einigen Handschriften findet

25 S. Hubert Kaufhold, *Die armenischen Übersetzungen byzantinischer Rechtsbücher*. Erster Teil: Allgemeines. Zweiter Teil: Die »Kurze Sammlung« (»*Sententiae Syriacae*«), Frankfurt a. M. 1997, 7-9.

26 Nebst Appendix *Eclogae* und Auszügen aus den Justinianischen Novellen 83 und 127.

27 Vgl. zu diesen Texten etwa Kaufhold, *Die armenischen Übersetzungen byzantinischer Rechtsbücher* 9-20; Ludwig Burgmann, *Mittelalterliche Übersetzungen byzantinischer Rechtstexte*, in: Gerhard Thür (Hrsg.), *Antike Rechtsgeschichte. Einheit und Vielfalt*, Wien 2005, 43-66; hier: 45-47, 50.

28 *Sententiae Syriacae*. Eingeleitet, herausgegeben, deutsch übersetzt, mit einem syrischen und griechischen Glossar versehen und kommentiert, Wien 1990. – Ausgabe und Übersetzung der armenischen Version: Kaufhold, *Die armenischen Übersetzungen byzantinischer Rechtsbücher*, 2. Teil (= S. 132-179).

29 Vgl. Kaufhold, ebenda 20-45.

sich zusätzlich das erwähnte Rechtsbuch des Mechithar Gosch. Aufgrund einer solchen armenischen Handschrift muß die georgische Übersetzung des »Armenischen Rechts« für die Sammlung König Wachtangs angefertigt worden sein,<sup>30</sup> die – wie gesagt – aus dem Syrisch-römischen Rechtsbuch und dem Werk Mechithars besteht. Weitere byzantinische Zivilrechtsbücher sind dagegen aus dem Armenischen nicht ins Georgische übersetzt worden. In der Einleitung seiner Rechtsammlung gibt Wachtang VI. an, daß er den benutzten armenischen Text aus Edschmiadzin, d. h. dem Sitz des Oberhauptes der armenischen Kirche in der Nähe von Erewan, bekommen habe.<sup>31</sup> Das ist ohne weiteres nachzuvollziehen.

Als Zwischenergebnis können wir festhalten: Auch wenn Armenier und Georgier oder wenigstens Teile ihres Gebietes zeitweise unter byzantinischer Herrschaft oder unter byzantinischem Einfluß standen, können wir keine Kontinuität des Rechts seit byzantinischer Zeit feststellen. Wenn dieser Beitrag den Titel »Fortleben byzantinischen Rechts« trägt, dann ist damit jedenfalls kein ununterbrochenes Fortleben gemeint. So erstaunlich ist das aber nicht, wenn man bedenkt, daß die byzantinische Herrschaft immer nur Teile von Armenien und Georgien erfaßt und meist nur verhältnismäßig kurze Zeit gedauert hat, und diese Zeiten außerdem weit zurückliegen. Es sei daran erinnert, daß Westgeorgien bis zum 8. Jh. unter byzantinischer Oberhoheit war, Ostgeorgien dagegen so gut wie überhaupt nicht. Armenien stand bis zur arabischen Eroberung teilweise unter byzantinischem Einfluß und dann noch einmal nach 1000, als Kaiser Basileios II. weite Teile im Osten zurückerobern konnte und Byzanz im ersten Drittel des 11. Jh. »seinen Höhepunkt an territorialer Entfaltung in nachjustinianischer Zeit« erreichte.<sup>32</sup> Die östlichen Territorien gingen aber bald wieder verloren, nämlich nach der Niederlage der Byzantiner gegen die Seldschuken bei Mantzikert 1071. Natürlich lebten auch viele Armenier im Gebiet von Byzanz selbst,<sup>33</sup> doch bestand für sie wohl kaum ein Anlaß, byzantinisches Recht ins Armenische zu übertragen.

Das Gesagte gilt freilich nur für das Zivilrecht. Kirchenrechtliche Quellen, d. h. die Kanones der frühen ökumenischen Konzilien und griechischen Partikularsynoden finden wir dagegen seit frühester Zeit fast im gesamten Orient, auch bei den Armeniern und Georgiern. Das armenische »Kanonbuch«, die umfassendste

30 Zur Vorlage der georgischen Version des Syrisch-römischen Rechtsbuches vgl. Selb/Kaufhold, Syrisch-römisches Rechtsbuch, Band 1, 95.

31 Text: Isidore Dolidze, Samart'ali Vachtang meekvsi, Tbilisi 1981, 171. Übersetzung: Joseph Karst, Corpus Iuris Ibero-Caucasici, tome I<sup>er</sup>: Le Code de Vakhtang VI édité en version française et annoté, Strasbourg 1934, 30f. Zusammengefasst bei Haxthausen, Transkaukasien, Zweiter Theil 196.

32 Johannes Koder, Der Lebensraum der Byzantiner, Darmstadt 1984, 92. Zum byzantinischen Territorium vgl. auch Ernst Honigmann, Die Ostgrenze des byzantinischen Reiches, Brüssel 1935.

33 Vgl. etwa Gérard Dédéyan, Les Arméniens dans l'empire byzantin (IVe - XIe siècle), in: Claude Mutafian, Roma - Armenia, Rom 1999 [= Katalog der Ausstellung 1999 in der Vatikanischen Bibliothek], 102-106.

Sammlung kirchenrechtlichen Materials, enthält diese griechischen Quellen und darüber hinaus natürlich Kanones der armenischen Kirche.<sup>34</sup> Die griechischen Kanones sind auch in dem bereits genannten Werk des Mechithar verwendet worden.

Es gibt auch georgische Übersetzungen von griechischen Kirchenrechtsquellen. Anfang des 11. Jh. übersetzte der bekannte georgische Athosmönch Euthymios die Kanones der trullanischen Synode des Jahres 691 und einige kleinere Stücke ins Georgische; das Werk ist unter dem Namen »Kleiner Nomokanon« (*mcire sdžuliskanoni*) bekannt.<sup>35</sup> Etwa ein Jahrhundert später entstand der »Große Nomokanon« (*didi sdžuliskanoni*), der im wesentlichen aus dem Nomokanon in 14 Titeln und einer chronologischen Kanonensammlung besteht, einem in den griechischen und slawischen Kirchen weit verbreiteten Werk;<sup>36</sup> dessen Übersetzung aus dem Griechischen stammt von dem bekannten Mönch Arsen vom Kloster Iqalt'o in Ostgeorgien.<sup>37</sup> Ob und inwieweit die frühen griechischen Kanones vorher in Georgien verbreitet waren, wissen wir nicht.

Obwohl die Armenier mehrheitlich Miaphysiten waren und sind, gab es auch eine Gruppe, die der chalzedonensischen Christologie anhing. In einer armenischen Handschrift des Mechitharistenklosters in Venedig aus dem 13./14. Jh.<sup>38</sup> findet sich eine bisher unedierte armenische Übersetzung eines griechischen Nomokanons. Über die alten Kanones hinaus enthält die armenische Literatur damit also eine weitere byzantinische Kirchenrechtsquelle, die aber wohl keine größere Verbreitung gefunden hat.

Wie wir gesehen haben, erfolgte die Übersetzung byzantinischer Zivilrechtbücher ins Armenische – sei es direkt aus dem Griechischen oder über eine syrische Zwischenübersetzung – eigentlich fast zufällig, weil man keine Rechtsquellen hatte und keine anderen Texte fand. So ist es zur Zeit des kleinarmenischen Reiches und der Kreuzfahrer wohl auch zur Übersetzung einer altfranzösischen Quelle ins Armenische gekommen, nämlich der im Original verlorenen »Assisen von Antiochien«<sup>39</sup>, die zu einem guten Teil Lehnrecht zum Inhalt haben.

34 Vgl. etwa Aram Mardirossian, *Le Livre des canons arméniens (Kanonagirk' Hayoc') de Yovhannēs Awjnec'i*, Leuven 2004; J.-E. Shirinian / G. Muradyan / A. Topchyan, *The Armenian Version of the Greek Ecclesiastical Canons*, Frankfurt am Main (= Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte) (im Druck).

35 Vgl. etwa Michel van Esbroeck, *Euthyme l'Hagiorite: le traducteur et ses traductions*, in: *Revue des Études Géorgiennes et Caucasiennes* 4 (1988) 73-107; hier: 76-80.

36 Vgl. etwa Nikodim Milasch, *Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche*, 2. Aufl., Mostar 1905, 180-183.

37 Ausgabe der georgischen Version: E. Gabidzavili / E. Giunašvili / M. Dolakidze / G. Ninua, *Didi sdžuliskanoni*, Tbilisi 1975.

38 Nr. 1661. Katalog: Sahak Čemčemean, *Mayr c'uc'ak hayerën dzeragrac'*, Band VI, Venedig 1996, Katalog-Nr. 998, Sp. 345-354.

39 [Ghewond (Leontios) Alishan,] *Assises d'Antioche reproduites en français et publiées au sixième centenaire de la mort de Sempad le Connétable leur ancien traducteur arménien*, Venedig 1876.

Die zu den Armeniern gelangten byzantinischen Texte haben über Armenien hinaus eine weite Verbreitung erfahren. Das armenische Volk ist bekanntlich seit der ersten Jahrtausendwende in alle Welt zerstreut worden und hat seine Rechtsquellen mitgenommen. Eines der Zentren außerhalb Armeniens war das polnisch-ukrainische Gebiet. So besteht ein 1519 vom polnischen König Sigismund bestätigtes Statut für die Armenier in Lemberg aus einer lateinischen Übersetzung des Rechtsbuches des Mechithar Gosch, in das stillschweigend auch einige Abschnitte aus dem Syrisch-römischen Rechtsbuch aufgenommen sind.<sup>40</sup> Für die armenischen Kolonien Rußlands waren die byzantinischen Rechtsbücher ebenfalls anerkannt.<sup>41</sup>

Georgien stand aufgrund des gemeinsamen orthodoxen Glaubens mit der griechischen und später der russischen Kirche in Verbindung, so daß die Georgier von dort Rechtsquellen übernehmen konnten. Erinnert sei auch an das Kloster Iwiron auf dem Athos, griechisch τῶν Ἰβήρων »der Iberer«, d. h. der Georgier, das Wesentliche zum gegenseitigen Kulturtransfer beigetragen hat. Neben dem spätbyzantinischen Text in Wachtangs Sammlung existieren in der Tat noch einige weitere griechische Quellen, z. T. ebenfalls aus späterer Zeit, die ins Georgische übersetzt wurden und separat überliefert sind, so Kanones unter dem Namen Basileios' d. Gr., des Johannes Chrysostomos und des Johannes des Fasters, der Patriarchen Germanos und Methodios von Konstantinopel aus dem 8. und 9. Jh., Kanones des Petros Chartophylax (11. Jh.), des Johannes Chartophylax (12. Jh.), des Symeon von Thessalonike (14./15. Jh.), das eherechtliche Werk des Manuel Xantinos (16. Jh.) und eine Reihe anonym überlieferter Traktate über Eherecht, Mönchtum, für Priester und Diakone, über Gebet, Buße, Kommunionempfang, Almosen usw., die wohl ebenfalls meist griechischen Ursprungs sind.<sup>42</sup> Natürlich liegen auch originalgeorgische kirchenrechtliche Quellen vor.

Es gibt aber – wie ausgeführt – nur wenige byzantinische Zivilrechtsquellen in armenischer und georgischer Überlieferung. Von daher liegt es nicht gerade nahe, daß byzantinisches Recht in Armenien und Georgien im praktischen Rechtsleben eine große Rolle gespielt hat. Allerdings wissen wir darüber bisher nur sehr wenig, weil es an entsprechenden Quellen fehlt oder sie jedenfalls noch nicht ausgewertet sind. Für die ältere Zeit sind wir deshalb meist auf Vermutungen angewiesen. Alexandre Soloviev vertritt in einem Aufsatz über den Einfluß des byzan-

40 Vgl. Selb/Kaufhold, Syrisch-römisches Rechtsbuch, Band 1, 30f.

41 Alexandre Soloviev, L'influence du droit byzantin dans les pays orthodoxes, in: *Relazione del X Congresso Internazionale di Scienze Storiche*, Roma, 1955, vol. VI, Florenz 1955, 599-650; hier: 641 = Alexandre Soloviev, *Byzance et la formation de l'Etat russe*. *Recueil d'études*, London (Variorum Reprints) 1979, Nr. XV. Der Verfasser behandelt in Abschnitt VI: L'influence byzantine en Arménie et en Géorgie (S. 639-642).

42 Vgl. Michael Tarchnišvili, *Geschichte der kirchlichen georgischen Literatur*, Città del Vaticano 1955, § 9: Kirchenrecht (S. 429-432).

tinischen Rechts in den orthodoxen Ländern die Auffassung, daß das römische Recht *de jure* im gesamten byzantinischen Reich in Kraft gewesen sei, das justinianische Recht aber eine lange Entwicklung und Umwandlung erlebt habe. Dieses römisch-byzantinische Recht habe nicht nur im Reich, sondern auch auf alle Nachbarn, vor allem die christlichen, orthodoxen Völker einen großen Einfluß ausgeübt.<sup>43</sup> Für Georgien ist das aber kaum belegbar. Wie weit ein solcher Transfer tatsächlich gegangen ist, wird sich kaum feststellen lassen.

Dagegen haben wir für Armenien immerhin Nachrichten aus der Zeit Justinianus. Der Kaiser verwirft in zwei Novellen aus den Jahre 535 und 536 die »barbarische« Sitte der Armenier, daß nur Männer erben, Frauen jedoch nicht, sowie daß Frauen keine Mitgift erhielten und von ihren künftigen Ehemännern gekauft würden. Er ordnet an, »ut et apud Armenios haec ipsa tenere quae etiam apud nos occasione successionis feminarum, et nullam esse differentiam masculi aut feminae«; nach den römischen Gesetzen erben sowohl Söhne wie Töchter, so solle es auch bei den Armeniern sein und die armenischen Gesetze sollten sich nicht von den römischen unterscheiden.<sup>44</sup> Wie weit die Geltung römischer Gesetze in der Praxis reichte, läßt sich aber schwer sagen.

Von den oben genannten byzantinischen Texten in armenischer Überlieferung sind rund 60 Handschriften aus der Zeit vom 13. bis 19. Jh. bekannt. Wie erwähnt, wurden auch Teile daraus ins Lateinische übersetzt. Daraus kann man wohl den Schluß ziehen, daß sie für wichtig gehalten wurden. Ob Richter aber wirklich nach ihnen judiziert haben, ist kaum festzustellen.

Aus Georgien sind zahlreiche Rechtsurkunden erhalten und auch schon ediert,<sup>45</sup> allerdings nicht ausgewertet worden; ob sie für unser Thema ergiebig sind, kann man noch nicht sagen.

Wie oben erwähnt, hat der georgische König Wachtang VI. nicht nur fremde Rechtsquellen sammeln und übersetzen lassen, sondern auch ein eigenes Gesetzbuch erlassen, das er als siebten Teil an das Ende seiner Sammlung gestellt hat. Man wird vermuten können, daß es den damaligen Verhältnissen eher entsprach als die fremden, etwa die byzantinischen Quellen, und deshalb in erster Linie Verwendung gefunden haben dürfte. Wenn überhaupt! Denn in einer St. Petersburger Handschrift des Gesetzbuches soll Wachtang selbst folgendes geschrieben haben: »Ich habe hier meinem Volke ein geschriebenes Gesetzbuch gegeben, aber die Gesetze werden in Georgien selten befolgt, denn man hat dort

43 L'influence du droit byzantin dans les pays orthodoxes 599.

44 Edicta Justiniani 3 (Rudolf Schoell – Wilhelm Kroll, Corpus iuris civili, editio stereotypa, Band 3: Novellae, Berlin 1895 u. ö., Appendix); Nov. 21 mit der Überschrift »De Armeniis ut ipsi per omnia sequantur Romnorum leges« (Schoell-Kroll aaO). Zum näheren Inhalt der beiden Novellen s. Detlef Liebs, Zur Geschichte der Volksrechte im römischen Reich, in: Studi in onore di Remo Martini, vol. 2 (2009) 449-472; hier: 462.

45 Isidore Dolidze, Kart'uli samart'lis dzegebi, Bd. 2-8, Tbilisi 1965-1985.

nie die Gerechtigkeit gekannt.«<sup>46</sup> David Keserelidze faßt in seiner 2005 erschienenen Saarbrücker Dissertation den Meinungsstand wie folgt zusammen: »Die Rechtshistoriker sind sich nicht einig, inwiefern die sieben Teile des Gesetzbuches von *Wachtang VI.* galten, welche Funktion die dem eigentlichen Recht [gemeint ist das eigene Gesetzbuch *Wachtangs*] vorangestellten sechs Teile hatten und welche Rangfolge bestand. Manche sprechen von einer in zwei (*Haxthausen, Holl-dack*) bzw. in drei (*Karst*) Stufen aufgegliederten Anwendungs- bzw. Geltungskraft der Gesetzessammlung, in dem Sinne, daß diese Teile subsidiär bzw. als ›Hilfsrecht‹ galten und erst dann zur Anwendung kamen, wenn sich dem eigentlichen Recht *Wachtangs VI.* keine Regelung entnehmen ließ.«<sup>47</sup> Nach der Vorrede der Sammlung scheint die Sache aber klar zu sein. Dort heißt es ausdrücklich, daß jedes Land und jedes Reich seine eigene Ordnung habe und die fremden Gesetze untauglich und für Georgien nicht gemacht seien; das Gesetz *Wachtangs* sei dagegen vortrefflich.

Nach Keserelidze seien die zivilrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzbuches in Georgien bis in die 60er Jahre des 19. Jh., d. h. auch nach dem Anschluß Georgiens an Rußland 1801, uneingeschränkt in Kraft geblieben; 1860 seien etwa siebenzig Vorschriften als Sonderrecht in die Gesetzessammlung des Russischen Reiches von 1832 (*Swod zakonow Rossijskoj Imperii*) aufgenommen worden und hätten bis zur Oktoberrevolution 1917 gegolten.<sup>48</sup> Wie bereits bemerkt, schrieb der russische Staatsrat von Hube 1882 in seinem Beitrag, die russische Regierung habe nach der Vereinigung Georgiens mit Rußland es angemessen gefunden, »in den besetzten Ländern die alten Gesetze und Rechtsgewohnheiten bestehen zu lassen.« Dazu seien sie übersetzt und gedruckt worden. Haxthausen äußert sich viel zurückhaltender, was ihre tatsächliche Rechtsgeltung anbelangt. Die russischen Beamten, schreibt er, hätten das einheimische Recht gänzlich ignoriert, sie »waren viel zu träge den vorhandenen Zustand zu studiren, sie verfahren überall plump nach den Gesetzen und Administrationsbegriffen, die sie kannten, an die sie gewöhnt waren, also den russischen, höchstens vermengt mit ein bischen Willkür und gelegentlicher Raublust und Aussaugung.«<sup>49</sup> Nach einer Reise durch Transkaukasien 1837<sup>50</sup> – so fährt Haxthausen fort – habe aber Zar Nikolaus befohlen, die älteren einheimischen Gesetze und das Gewohnheitsrecht zu sammeln und ins Russische zu übersetzen; den Beamten sei befohlen worden, sich bei der

46 Nach Haxthausen, Zweiter Theil 195. Nach Reineggs, Allgemeine historisch-topographische Beschreibung des Kaukasus, 1797 (zitiert bei: Felix Hollmack, Zwei Grundsteine zu einer Grusinischen Staats- und Rechtsgeschichte, Leipzig 1907, 92, Fußnote 2): »Ich habe zwar dieses Gesetzbuch entworfen, allein in Georgien ist noch niemals ein richtiges Gericht gehalten worden, und wirds auch nicht werden.«

47 David Keserelidze, Der Allgemeine Teil des Georgischen Zivilgesetzbuches von 1997, Frankfurt a. M. u. a. 2005, 29.

48 Ebenda 30.

49 Erster Theil 63.

50 Vgl. Haxthausen, Erster Theil 63, 68.

Verwaltung danach zu richten. Die ehemals nur handschriftlich vorhandene und auf Veranlassung der russischen Regierung gedruckte und veröffentlichte Sammlung Wachtangs sei jetzt aber »ganz außer Anwendung gekommen, sowol wegen ihrer den gegenwärtigen Zuständen nicht entsprechenden, als auch wegen ihrer in Erbschaftsangelegenheiten sich widersprechenden Bestimmungen«. <sup>51</sup> Daran wird sich, solange Georgien unter russischer Herrschaft stand, wohl nichts geändert haben. Mir ist nicht bekannt, welches Recht in der kurzen Zeit der Unabhängigkeit Georgiens von 1918-1921 galt. In sowjetischer Zeit existierte ein Bürgerliches Gesetzbuch (*Samokalako samartlis kodeksi*), das sich am russischen Recht orientierte. Das geltende georgische Zivilgesetzbuch von 1997 beruht weitgehend auf westeuropäischen Vorbildern. <sup>52</sup>

Haxthausen wußte aufgrund der ihm zugänglichen russischen Übersetzung übrigens nicht genau, was für Quellen er eigentlich vor sich hatte. Er schreibt, es sei ihnen »keine Notiz hinzugefügt, weder über ihren speziellen Fundort, noch über Entstehung und Geschichte, noch über ihre Geltung in den verschiedenen Landstrichen. ... Ich besitze auch nicht die mindesten Materialien, diese Lücke auszufüllen, auch habe ich nicht gehört, daß sich die Literatur mit diesen eigenthümlichen Rechtsmonumenten beschäftigt hätte. Ebenso wenig habe ich gehört, daß in der übrigen europäischen Literatur auch nur das Dasein derselben gekannt, geschweige denn gelehrte Untersuchungen darüber vorgenommen wären.«

Ganz hatte er damit nicht recht. Der berühmte französische Erforscher der georgischen Geschichte und Literatur Marie-Felicité Brosset hatte sich mit einer in der Pariser Nationalbibliothek aufbewahrten georgischen Handschrift der Sammlung des Wachtang befaßt und 1829 in einer Veröffentlichung auf deren Vorwort hingewiesen, worin der König mitteile, daß seine Sammlung »les dispositions du code de Constantin le Grand« enthalte; <sup>53</sup> damit meinte er wohl das Syrisch-römische Rechtsbuch. Dies nahm der Berliner Jurist Friedrich August Biener auf, der zusätzlich über Mitteilungen des russischen Staatsrates Freiherrn von Rosenkampff verfügte. 1830 schrieb er eine »Vorläufige Nachricht über einige, noch jetzt geltende, Georgische (Grusinische) und Armenische Rechtssammlungen« <sup>54</sup>. Er meinte irrtümlich, daß es sich bei den darin enthaltenen »Verordnungen Constantins des Großen« um den »Liber iudicialis de Laicis Constantini Magni« han-

51 Erster Theil 66

52 Vgl. Kereselidze, Der Allgemeine Teil des Georgischen Zivilgesetzbuches von 1997, 23ff.

53 Notice du Code géorgien, manuscrit de la Bibliothèque Royale, in: Nouveau Journal Asiatique 3 (1829) 177-201; hier: 191.

54 In: Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes 2 (1830) 233-244; hier: 241.

dele, eine Quelle die auch in der slawischen Sammlung »Kormčaja kniga«<sup>55</sup> enthalten ist.

Haxthausen nahm seine Unkenntnis über die Geschichte der Quellen zum Anlaß, das Studium des armenischen und georgischen Rechts mit folgenden Worten zu empfehlen:

»Und so möchte denn auch selbst die transkaukasische Jurisprudenz – ein Ding, von dem sich unsere Gelehrten bis jetzt nichts träumen ließen – ernsten und forschenden Geistern einen reichhaltigen Stoff für die geschichtliche und philosophische Betrachtung der ursprünglichsten menschlichen Rechtsideen und Rechtsinstitutionen darbieten, und soll sie hiermit der Aufmerksamkeit namentlich der jüngern und strebenden Gelehrten Deutschlands bestens empfohlen sein.«<sup>56</sup>

Haxthausens Anregung fiel allerdings kaum auf fruchtbaren Boden. Mit dem armenischen und georgischen weltlichen Recht haben sich immer nur sehr wenige westliche Forscher beschäftigt. Immerhin veröffentlichte der Orientalist Eduard Sachau zusammen mit dem Rechtshistoriker Karl Georg Bruns 1880 – offenbar ohne Kenntnis des Buches von Haxthausen – die armenische Version des Syrisch-römischen Rechtsbuches.<sup>57</sup> Zu Beginn des 20. Jh. gab es einige Veröffentlichungen zum armenischen Recht, vor allem von Viktor Aptowitz<sup>58</sup>, Karl Güterbock<sup>59</sup>, Felix Holldack<sup>60</sup>, Joseph Kohler<sup>61</sup>, David Heinrich Müller<sup>62</sup>, Albert Teichmann<sup>63</sup> und Heinrich Ludwig Zeller<sup>64</sup>. Der Zeitraum ihrer Arbeiten beschränkt sich im wesentlichen auf das erste Jahrzehnt des 20. Jh. und die Verfasser waren – wenn ich recht sehe – in der Regel des Armenischen nicht kundig. Besonders hervorgehoben werden muß der Sprachwissenschaftler und Armenologe Joseph Karst, der mit seinem »Grundriß der Geschichte des armenischen Rechtes«, erschienen 1906/1907 in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissen-

55 Dazu vgl. Ivan Žužek, *Kormčaja kniga. Studies on the Chief Code of Russian Canon Law*, Rom 1964, 85f.

56 Zweiter Teil 268f.

57 Karl Georg Bruns / Eduard Sachau, *Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert*, Leipzig 1880, Erster Teil 95-141 (Text), Zweiter Teil 115-150 (Übersetzung).

58 Beiträge zur mosaïschen Rezeption im armenischen Rechte, Wien 1907; Zur Geschichte des armenischen Rechtes, in: *Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes* 21 (1907) 251-267.

59 Römisch-Armenien und die römischen Satrapen im vierten bis sechsten Jahrhundert. Eine rechtsgeschichtliche Studie, in: *Festgabe für Johann Theodor Schirmer*, Königsberg 1900, 1-58.

60 Zur Geschichte der *donatio ante nuptias* und der *dos*. Betrachtungen über das Verhältnis des hellenistischen Rechts zu der armeno-kaukasischen Rechtsbildung, in: *Festgabe für Karl Güterbock*, Berlin 1910, 505-560; Die Geschichte der *Commenda* im Kap. XXI des zweiten Buchs der *Assisen von Antiocheia*, in: *Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht* 3 (1909) 149-164.

61 Das Recht der Armenier, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 7 (1887) 385-436; Altsyrisches und armenisches Recht, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 19 (1906) 103-130; Armenisches Recht, in: J. Kohler – Leopold Wenger, *Allgemeine Rechtsgeschichte*. 1. Hälfte: Orientalisches Recht und Recht der Griechen und Römer, Leipzig-Berlin 1914, 134-138.

62 *Semitica. Sprach- und rechtsvergleichende Studien*, Heft 2, Wien 1906, vor allem 3-54.

63 Ueber die *Assisen* von Jerusalem und von Antiochien, in: *Festgabe für Andreas Heusler*, Basel 1904, 35-38.

64 *Das Seerecht in dem armenischen Gerichtsbuche des Mechithar Gosch*, Heidelberg 1915.

schaft<sup>65</sup>, und mit seiner Edition und Übersetzung einer wichtigen Rechtsquelle unter dem Titel »Sempadscher Kodex aus dem 13. Jahrhundert oder Mittelarmenisches Rechtsbuch«, Straßburg 1905, einen bedeutenden Beitrag zur armenischen Rechtsgeschichte geleistet hat. Seither sind von nichtarmenischer Seite nur noch vereinzelt Arbeiten erschienen, so von dem italienischen Orientalisten Carlo Alfonso Nallino<sup>66</sup>, den Engländern C. J. F. Dowsett und Robert W. Thomson<sup>67</sup>, dem Polen Marian Oleś<sup>68</sup>, der Französin Bernadette Martin-Hisard und dem Verfasser dieses Beitrags<sup>69</sup>.

Mit den Studien zur georgischen Rechtsgeschichte sieht es noch dürrtiger aus. Einige der gerade genannten Beiträge befassen sich auch mit georgischen Quellen. Darüber hinaus wären nochmals – aber mit anderen Arbeiten – zu erwähnen Felix Holldack<sup>70</sup> und Joseph Karst<sup>71</sup>, außerdem Fritz Schulz<sup>72</sup>, Friedrich Jeßner<sup>73</sup>, Rudolf Klutmann<sup>74</sup> und Oliver Wardrop<sup>75</sup>. Auch diese Arbeiten sind im ersten Jahrzehnt des 20. Jh. erschienen. Karst verdanken wir die wichtige, allerdings nicht abgeschlossene französische Übersetzung der Rechtssammlung Wachtangs VI., die von 1935 bis 1940 erschien.<sup>76</sup> Die 1955 veröffentlichte, eher den

65 Band 19 (1906) 313-411; 20 (1907) 14-112.

66 *Libri giuridici bizantini in versioni arabe cristiane del sec. XII-XIII*, Rom 1925, vor allem 162-164, 379-381.

67 *The Lawcode [Datastanagirik'] of Mxit'ar Goš. Translated with Commentary and Indices*, Amsterdam – Atlanta GA 2000.

68 *The Armenian Law in the Polish Kingdum <1356-1519>. A juridical and historical study*, Rom 1966.

69 *Stand und Aufgaben der Erforschung des georgischen und armenischen Rechts - aus deutscher Sicht*, in *Maene. Istorii ... seria*, Tbilisi 1991, Nr. 2, 63-73; Ludwig Burgmann / Hubert Kaufhold u. a., *Bibliographie zur Rezeption des byzantinischen Rechts im alten Rußland sowie zur Geschichte des armenischen und georgischen Rechts*, Frankfurt a. M. 1992; *Die armenischen Übersetzungen byzantinischer Rechtsbücher. Erster Teil: Allgemeines. Zweiter Teil: Die »Kurze Sammlung« («Sententiae Syriacae»)*, Frankfurt a. M. 1997.

70 *Zwei Grundsteine zu einer Grusinischen Staats- und Rechtsgeschichte*, Leipzig 1907; *Aperçu sur la théorie et la pratique du droit provincial en Transcaucasie*, in: *Nouvelle revue historique de droit français et étranger* 33 (1909) 480-492.

71 *Littérature géorgienne chrétienne*, Paris 1934, 53f.

72 *Rechtsvergleichende Forschungen über die Zufallhaftung in Vertragsverhältnissen*, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 27 (1911) 145-186 (177-180: »V. Das grusinische Recht«).

73 *Der Streit über die Herkunft der nichtrömischen Bestandteile im syrisch-römischen Rechtsbuch, insbesondere hinsichtlich des Kognatenerbrechts, und die Frage der Regelung des letzteren im karthwelischen Recht*, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 29 (1913) 1-44.

74 *Analyse des National-grusinischen Obligationenrechts im Kodex König Wachtangs VI*, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 21 (1908) 425-469 (auch separat gedruckt: Stuttgart 1908).

75 *Laws of King George V, of Georgia, surnamed »The Brilliant«*, in: *Journal of the Royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland* 1914, 607-626.

76 *Le Code de Vakhtang VI*, 2 Bände, Straßburg 1935, 1937; *Code d'Aghboug*, 2 Bände, Straßburg 1938, 1939; *Code du roi George V. und Nomocanon du Catholicat d'Ibérie*, Straßburg 1940.

Forschungsstand zusammenfassende Arbeit von Soloviev wurde oben<sup>77</sup> schon erwähnt. Zu tun wäre aber noch eine ganze Menge!

Wenn man sich – wie es schon Haxthausen mit der gerade zitierten Aufforderung getan hat – darum bemüht, Interesse für die kaukasische Rechtsgeschichte zu wecken, fühlt man sich an den Sämann des Gleichnisses im Evangelium erinnert (Mt. 13, 3-8 und Par.). Danach fiel bekanntlich ein Teil der Körner, die er säte, auf den Weg, und die Vögel fraßen sie gleich auf. Andere fielen auf felsigen Boden, gingen sofort auf, verdorrten aber, weil sie keine tiefen Wurzeln schlagen konnten; wieder andere fielen in die Dornen, und die Dornen erstickten die Saat; ein Teil schließlich aber fiel auf guten Boden und brachte teils hundertfache, teils sechzigfache, teils dreißigfache Frucht. Nach der anschließenden Deutung Jesu auf seine Botschaft in Vers 18 bis 23 geht ein Teil der Saat von vornherein deshalb zugrunde, weil der Böse, der Satan, kommt, und alles wegnimmt. Sollte man bei ihm – wenn man das Gleichnis in die heutige Zeit stellt – etwa an den Universitätspräsidenten denken, der rechtsgeschichtliche Professuren oder gar ganze orientalistische Fächer einfach abschafft und damit die Voraussetzungen für die Forschung von vornherein beseitigt? Mit den Körnern, die auf felsigen Boden fallen, sofort aufgehen und wegen des zu geringen Erdreichs bald verdorren, könnte auf Leute angespielt sein, die sich zwar schnell für das Thema begeistern, sich sofort damit beschäftigen, aber dann merken, daß sie dafür nicht die erforderliche Grundlage haben – schließlich benötigt man ja nicht zuletzt Sprachkenntnisse, die den Kanon des humanistischen Gymnasiums sprengen. Mit den Körnern, die unter die Dornen fallen, ließen sich diejenigen Rechtshistoriker vergleichen, die im Drange anderer Forschungen und im Dickicht der römischen Rechtsquellen lieber gleich die Finger davon lassen. Schließlich mögen aber auch Körner auf guten Boden fallen. Ich glaube allerdings nicht, daß sie hundertfältige Frucht bringen, wohl nicht einmal dreißigfältige. Wie schön wäre es, wenn wenigstens noch soviel geerntet werden könnte, daß man eines Tages, wenn die klimatischen Verhältnisse an den Universitäten es wieder erlauben, wenigstens noch ein paar Körner für eine neue Aussaat übrig hat, damit das zarte Pflänzchen der kaukasischen Rechtsgeschichte bei uns von neuem wachsen kann.

77 Fußnote 50.